



## Statuten des Vereins

# Freundinnen und Freunde der Theaterwerkstatt Gleis 5

## Frauenfeld

---

### **Name und Sitz des Vereins**

Artikel 1      Unter dem Namen „Freundinnen und Freunde der Theaterwerkstatt Gleis 5“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

### **Vereinszweck**

Artikel 2      Der Verein bezweckt die Unterstützung des Betriebes der Theaterwerkstatt Gleis 5 in Frauenfeld. Er hilft bei der Finanzierung von Miete und Unterhalt des Gebäudes, bei Investitionen in die Infrastruktur und bei der Werbung.

### **Mitgliedschaft**

Artikel 3      Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- A. Einzelmitglieder
- B. Paarmitglieder
- C. Gönnerinnen und Gönner
- D. Stuhlpatinnen und Stuhlpaten
- E. Ehrenmitglieder (s. Artikel 8 F)

Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Für die Vereinsmitglieder sind folgende Leistungen vorgesehen:  
Ermässigte Eintrittspreise bei Aufführungen und reduzierte Mietpreise der Theaterwerkstatt für private Anlässe  
Newsletter, Probebesuche, Werkeinführungen, gesellige Anlässe

- Artikel 4      Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung jederzeit möglich.
- Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel automatisch bei einjährigem Rückstand der Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz mindestens zweifacher Einladung zur Erneuerung der Mitgliedschaft.
- Der Anspruch auf ermässigte Eintrittspreise bei Aufführungen der Theaterwerkstatt (gemäss Artikel 3) erlischt dreissig Tage nach der zweiten Einladung zur Erneuerung der Mitgliedschaft.
- Bei Austritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen und eine Beitragsrückerstattung.
- Der Ausschluss von Mitgliedern liegt in der Kompetenz des Vereinsvorstandes. Der entsprechende Beschluss bedarf einer schriftlichen Begründung. Gegen Ausschlussentscheide des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschliessend.

## **Finanzierung**

- Artikel 5      Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende Mittel:
- A    Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder
  - B    Erträge aus Aktivitäten
  - C    Spenden, Schenkungen und Legate
  - D    Erträge des Vereinsvermögens

## **Haftung**

- Artikel 6      Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Organe**

- Artikel 7      Die Organe des Vereins sind:
- A    Die Mitgliederversammlung
  - B    Der Vorstand
  - C    Die Revisionsstelle

### **A. Die Mitgliederversammlung**

- Artikel 8      Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- A    Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes für jeweils zwei Jahre
  - B    Wahl der Revisionsstelle
  - C    Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle sowie die Entlastung des Vorstandes

- D Festlegung der Mitgliederbeiträge
- E Genehmigung des vom Vorstand erstellten Budgets
- F Ernennung von Ehrenmitgliedern
- G Behandlung von Rekursen
- H Festlegung des Vereinsjahres
- I Änderung der Statuten
- K Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

Artikel 10 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung der Mitglieder untereinander ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder der Revisionsstelle einberufen.

## **B. Der Vorstand**

Artikel 12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst (Vizepräsidium, Kassieramt, Administration, Aktuariat).

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Artikel 13 Vorstandssitzungen finden, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern, statt, sie können auch mittels virtueller Kommunikationstechnologien erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine Debatte verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Über Sitzungen/Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

- Artikel 14 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- A Führung des Vereins und der Geschäfte nach Massgabe der Statuten
  - B Vertretung des Vereins nach aussen
  - C Eingehen von Verpflichtungen des Vereins durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes

### **C. Die Revisionsstelle**

- Artikel 15 Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.  
Diese berichtet darüber der Mitgliederversammlung schriftlich.

### **Statutenänderung**

- Artikel 16 Eine Statutenänderung bedarf in der Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- Änderungsvorschläge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

### **Auflösung des Vereins und Liquidation**

- Artikel 17 Die Auflösung des Vereins bedarf in der Mitgliederversammlung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- Eine allfällige Liquidation findet durch den Vorstand statt.
- Bei der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten kulturell tätigen Institution zu. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2023 genehmigt und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt.

Der Vereinspräsident:



Der Protokollführer:

